

Satzung der Dorfgemeinschaft Hinrichsfehn e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft aller Bewohner Hinrichs-/Rammsfehn führt den Name "Dorfgemeinschaft Hinrichsfehn e. V." (abgekürzt DgH e. V.) und hat seinen Sitz in Wiesmoor-Hinrichsfehn. Der Verein ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der dörflichen Struktur, Kultur und Traditionen, die Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums sowie der Völkerverständigung, jeweils unter Einbeziehung aller Alters- und Gesellschaftsschichten. Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein einen

Zweckbetrieb und falls erforderlich, einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich unterhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege heimischer und dörflicher Kultur und des Brauchtums, der Pflege eines Dorfarchivs sowie der Durchführung verschiedener örtlicher kultureller Veranstaltungen und Reiseveranstaltungen zum Kennenlernen und dem Austausch anderer Kulturen, Bräuche und Sitten im Sinne der Völkerverständigung. Zur Förderung der dörflichen Struktur sollen insbesondere Räumlichkeiten zur Pflege des Brauchtums und zur strukturellen Weiterentwicklung im Dorf geschaffen und der Dorfgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts im zweiten Teil der Abgabenordnung, insbesondere der §§52 - 55 AO; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Diese Personen müssen einen guten Ruf haben und um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand nachsuchen.

a) entfällt

b) Die Entscheidung der Aufnahme obliegt der Vorstandschaft.

c) Über Ablehnen des Aufnahmeantrages kann nur vom erweiterten Vorstand (Vorstandschaft) mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Diese Entscheidung ist ohne Bekanntgabe von Gründen endgültig und unanfechtbar.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft von Personen, welche außerhalb Wiesmoor-Hinrichsfehn wohnen.

entfällt

§6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag entrichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen bestimmt. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ist für mindestens ein Jahr bindend.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) *durch freiwilligen Austritt:*

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, mittels Briefes, gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

b) *durch Tod*

durch Ausschließung:

Die Ausschließung kann erfolgen bei

1. Nichterfüllen der Beitragspflicht – hier durch die Vorstandschaft
2. Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
3. Das Ansehen der DGH e. V. schädigendes Verhalten.

Der Ausschluss für Pkt. 2 und 3 wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung hat dann nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes einen endgültigen Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss muss mit einer einfachen 2/3 Mehrheit der anwesenden Personen gefasst werden. Dieser Beschluss ist endgültig und unanfechtbar.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 26 BGB)
- b) der erweiterte Vorstand (Vorstandschaft)
- c) die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand (§ 26 BGB)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer Schriftführer und Kassierer. Der 1. und 2. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§10 Der erweiterte Vorstand (Vorstandschaft)

Die Vorstandschaft besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, 1 Schriftführer, 1 Kassierer und 3 Beisitzern. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und Gründe vom Vorstand (§ 26 BGB) verlangt.

Vorstandschaftssitzungen sind spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Vereinigung von zwei Vorstands-Ämtern in einer Person ist unzulässig. Ein Amt erlischt erst durch Neuwahl oder Niederlegung. Die Niederlegung soll nicht zur Unzeit geschehen. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

§11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahmen des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder, die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) wenn es von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Ortsteil Hinrichsfehn. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

- a) mindestens die Hälfte der Vorstandschaft und
- b) mindestens fünf Mitglieder des Vereins erschienen sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist unbedingt hierauf hinzuweisen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausnahmen bilden:

- a) § 5 - entfällt
- b) § 7 - Absatz c, Pkt. 2 und 3
- c) Satzungsänderungen. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich.
- d) Auflösung des Vereins. Hierzu ist eine 4/5 Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

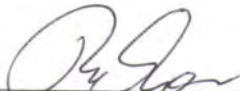
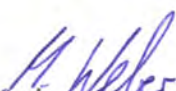
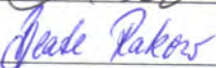
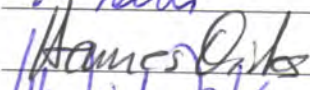

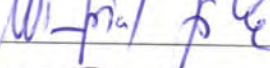
§13 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre bestellt werden. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die erfolgte Rechnungsprüfung wird in der Jahreshauptversammlung berichtet.

§14 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 -d- festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei eventuell zu viel gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgt keine Erstattung. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Die Bestimmung des § 3 Abs. 4 ist zu beachten.

Die Satzungsänderung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 06.02.2015 sofort in Kraft.

1. Vorsitzender		2. Vorsitzender	
Schriftführer		Kassierer	
1. Beisitzer		2. Beisitzer	
		3. Beisitzer	